BUNDESSOZIALGERICHT

Beschluss

in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 27/07 B

..... ,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Baden-Württemberg,
Adalbert-Stifter-Straße 105, 70437 Stuttgart,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 9. März 2007 durch den Vorsitzenden Richter Dr. S t e i n w e d e l sowie die Richter Dr. F i c h t e und Dr. T e r d e n g e
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 21. Dezember 2006 wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen Kosten zu erstatten.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

G r ü n d e :

1 Mit Beschluss vom 21. Dezember 2006 hat das Landessozialgericht Baden-Württemberg (LSG) einen Anspruch des Klägers auf Gewährung von Rente wegen Erwerbsminderung verneint.

2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Beschluss hat der Kläger beim Bundessozialgericht (BSG) Beschwerde eingelegt. Er macht grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache geltend und beruft sich auf Verfahrensfehler.

3 Die Nichtzulassungsbeschwerde des Klägers ist unzulässig. Die Begründung genügt den Anforderungen nicht, weil keiner der in § 160 Abs 2 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) abschließend aufgeführten Zulassungsgründe ordnungsgemäß dargetan worden ist (vgl § 160a Abs 2 Satz 3 SGG).

4 Grundsätzlich bedeutsam iS des § 160 Abs 2 Nr 1 SGG ist eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Der Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts sowie unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung und des Schrifttums angeben, welche Fragen sich stellen, dass diese Rechtsfragen noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung dieser Rechtsfragen aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine derartige Klärung erwarten lässt (vgl BSG SozR 1500 § 160 Nr 17 und § 160a Nr 7, 11, 13, 31, 39, 59, 65).

5 Um seiner Darlegungspflicht (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG) zu genügen, muss ein Beschwerdeführer mithin Folgendes aufzeigen: (1) Eine konkrete Rechtsfrage, (2) ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, (3) ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit (Entscheidungserheblichkeit) sowie (4) die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung (so genannte Breitenwirkung). Diesen Anforderungen wird die Beschwerdebegründung nicht gerecht.

6 Der Kläger formuliert bereits keine ausdrückliche Rechtsfrage. Nach seiner Auffassung hat die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung, "da - wie aus den Unterlagen ersichtlich - der Kläger gesundheitliche Einschränkungen der unterschiedlichsten Fachrichtungen aufweist und gerade das Zusammenwirken dieser auch nicht alterstypischen gesundheitlichen Einschränkungen in jedem Falle dazu führt, dass zumindest die Voraussetzungen betreffend die Gewährung von Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung gemäß § 43 Abs 1 Satz 1 SGB VI vorliegen". Es kann dahinstehen, ob der Kläger damit sinngemäß eine abstrakt klärungsbedürftige Rechtsfrage aufgeworfen hat. Zweifel hieran bestehen insbesondere deshalb, weil er allein auf seinen individuellen Rechtsanspruch abstellt. Das rechtliche Einzelschicksal eines Versicherten

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

vermag aber eine über diesen Einzelfall hinausgehende - grundsätzliche - Bedeutung der angestrebten Entscheidung im Revisionsverfahren nicht zu begründen.

7 Selbst wenn der Kläger damit sinngemäß die Frage aufwerfen wollte, ob gesundheitliche Einschränkungen unterschiedlicher Fachrichtungen durch ein Zusammenwirken eine Erwerbsminderung bewirken können, legt er nicht dar, dass diese Frage klärungsbedürftig ist. Er zeigt insbesondere nicht auf, dass sich deren Beantwortung bisher nicht aus der höchstrichterlichen Rechtsprechung oder dem Schrifttum ergebe. Er behauptet nicht einmal, dass bisher die Rechtsprechung des BSG sich mit dieser Frage nicht auseinander gesetzt habe. Damit fehlt es an den grundlegenden Voraussetzungen für eine ordnungsgemäße Darlegung des geltend gemachten Zulassungsgrundes der grundsätzlichen Bedeutung.

8 Wird eine Nichtzulassungsbeschwerde darauf gestützt, dass ein Verfahrensmangel vorliege, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen könne (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG), so müssen für die Bezeichnung des Verfahrensmangels (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG) zunächst die den Verfahrensmangel (vermeintlich) begründenden Tatsachen substantiiert dargetan werden (vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 14, 24, 34, 36). Gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG kann der geltend gemachte Verfahrensmangel allerdings nicht auf eine Verletzung der §§ 109 und 128 Abs 1 Satz 1 SGG und auf eine Verletzung des § 103 SGG (Sachaufklärungspflicht) nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist. Diesen Erfordernissen wird die Beschwerdebegründung nicht gerecht.

9 Der Kläger rügt als Verfahrensmangel, das LSG habe kein weiteres Sachverständigengutachten von Amts wegen - nach dem Gesamtzusammenhang seiner Ausführungen wohl zur Frage des Zusammenwirkens seiner Leistungseinschränkungen - eingeholt. Er hat damit gerade keinen Beweisantrag bezeichnet; ein solcher ist jedoch nach dem Gesetz Voraussetzung, um eine Verletzung der Sachaufklärungspflicht rügen zu können.

10 Soweit der Kläger weiter der Auffassung ist, dass das Berufungsgericht nicht die erstinstanzlichen Darlegungen übernehmen dürfe und evtl damit die Bezugnahme des LSG auf die entsprechenden Ausführungen der erstinstanzlichen Entscheidung meint, ergibt sich diese Befugnis aus dem (vom Berufungsgericht auch zutreffend zitierten) § 153 Abs 2 SGG.

11 Auch in dem Vortrag des Klägers, aufgrund der Gesamtheit der bei ihm vorliegenden gesundheitlichen Einschränkungen hätte das LSG zu dem Ergebnis kommen müssen, dass er außer Stande sei, unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarkts noch mindestens drei bzw sechs Stunden täglich erwerbstätig zu sein, kann keine ordnungsgemäße Rüge eines Verfahrensfehlers gesehen werden. Die - vermeintliche - inhaltliche Unrichtigkeit der Berufungsentscheidung und damit die Überprüfung der Sachentscheidung als solcher kann von

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

vornherein nicht zum Gegenstand der Nichtzulassungsbeschwerde gemacht werden (vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 7).

12 Die Verwerfung der danach nicht formgerecht begründeten und somit unzulässigen Beschwerde erfolgt gemäß § 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 SGG iVm § 169 Satz 3 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter.

13 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

JLaw – für Android
JLaw – für iOS